

1. Allgemeines

Sofern einseitig nicht anders festgelegt, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für den Einkauf von Waren und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Terra Mater Factual Studios GmbH, Wambachergasse 2, 1130 Wien, Österreich (im Folgenden „Einkaufsbedingungen“) als Vertragsinhalt (nachfolgend „uns“ und „wir“). Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder über sie hinausgehende Regelungen gelten nur so weit, wie wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Dies gilt auch für den Fall, dass in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten Gegenteiliges vorgesehen ist und wir dem in der Folge nicht mehr ausdrücklich widersprechen.

An uns gelegte Offerte samt allfälligen Plänen, Unterlagen, Mustern, Materialien und dergleichen sind, gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.

Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten spätere, auch mündlich erteilte Aufträge, selbst ohne gesonderten Hinweis darauf, als zu unseren Einkaufsbedingungen erteilt.

2. Bestellung

Bestellungen sind nur dann für uns rechtsverbindlich, wenn sie firmenmäßig unterfertigt sind. Änderungen oder zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen, firmenmäßig gefertigten Bestätigung. Der Lieferant ist verpflichtet, Unklarheiten oder Wahlmöglichkeiten, die die Warengattung, den Leistungsumfang oder die Qualität der zu erbringenden Leistung betreffen, uns unverzüglich anzuzeigen, damit wir schriftlich eine Klarstellung vornehmen können. Etwaige durch Unterlassung dieser Verpflichtung entstehende Kosten trägt der Lieferant. Der Bestellwert darf keinesfalls überschritten werden.

Der Lieferant hat die Pflicht, die von uns zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen unverzüglich und unentgeltlich zu prüfen, insbesondere ihre Vollständigkeit und ihre technisch, gesetzlich und fachlich einwandfreie Ausführbarkeit und uns eventuelle Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, so haftet der Lieferant für die Folgen der Unterlassung.

Sind in der Bestellung keine Preise angeführt, müssen sie in der entsprechenden Auftragsbestätigung genannt und von uns schriftlich bestätigt werden, wobei uns das Recht auf Widerspruch oder Rücktritt innerhalb angemessener Frist in jedem Fall vorbehalten bleibt.

3. Lieferung

Der erteilte Auftrag darf ohne unsere Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.

Zu erwartende Lieferverzögerungen sind unverzüglich zu avisieren. Wir sind berechtigt, bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins gleichgültig, weshalb die Verzögerung eintrat, vom Auftrag zur Gänze oder teilweise ohne Setzen einer Nachfrist zurückzutreten. Sollten wir uns trotz Terminüberschreitung zur Annahme der Ware bereit erklären und spezielle Maßnahmen erforderlich sein, sind sämtliche Kosten dafür (z.B. Luft-, Eilfracht, usw.) vom Lieferanten zu tragen. Wir sind berechtigt, Mengen- und Terminänderungen erteilter Aufträge unter Berücksichtigung der vereinbarten Reaktionsfrist vorzunehmen.

4. Handelsklausel

Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten die INCOTERMS 2010.

5. Versand

Ohne entsprechende Versandunterlagen wird die Lieferung nicht als Auftragsbefüllung übernommen bzw. weiter behandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Die Lieferung hat sachgemäß und transportmittelgerecht verpackt, insbesondere aber nach unseren Versandvorschriften abgefertigt zu werden. Aus der Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schäden trägt der Lieferant.

Wir sind berechtigt, vor Versand und auf unsere Kosten ein Beschaffenheitszeugnis („Certificate of Inspection“) einer unabhängigen und international renommierten Agentur einzuholen. Für den Fall, dass Waren über die Bestellmenge hinaus gefertigt werden, sind wir berechtigt, Lieferung der Waren zu einem noch zu verhandelnden Preis zu verlangen oder den Überschuss auf Kosten des Lieferanten nachweislich vernichten zu lassen.

6. Preis

Die Preise verstehen sich verpackt und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können.

7. Rechnung

Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Lieferung (Leistung) unter Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften in zweifacher Ausfertigung an Terra Mater Factual Studios GmbH, Wambachergasse 2, 1130 Wien, Österreich zu senden. Die Rechnungen haben sämtliche notwendigen und nützlichen Daten zu enthalten, wie insbesondere IBAN, BIC Code oder UID Nummer, andernfalls die aus dieser Unterlassung entstehenden Kosten der Lieferant aus Eigenem zu tragen bzw. uns zu ersetzen hat.

8. Zahlung

Die Bezahlung erfolgt durch Banküberweisung auf ein schriftlich bekanntzugebendes Konto innerhalb von 14 Tagen nach Waren- und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Diese Frist bezieht sich auf die Beauftragung der Banküberweisung. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung (Leistung) und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung oder Schadenersatz. Zahlungen gegen Erhalt der Rechnung und Vorauskassa sind jedenfalls ausgeschlossen. Sicherheiten für die ordnungsgemäße Bezahlung werden nicht gestellt.

9. Zessionsverbot

Sämtliche dem Lieferanten an uns erwachsenden Ansprüche dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

10. Warenübernahme, Garantie, Mängelrüge

Bei Lieferung der Waren unterfertigt ein von uns beauftragter Mitarbeiter die Lieferpapiere. Damit wird lediglich der Empfang, nicht jedoch die Qualität und Menge der Lieferung bestätigt.

Mangels gesonderter schriftlicher Vereinbarung übernimmt der Lieferant für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung (Leistung) und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und ÖNORM-Vorschriften volle Gewährleistung und Garantie auf die Dauer von 2 Jahren.

Allfällige Mängel sind binnen 2 Jahren bei beweglichen Sachen und 3 Jahren bei unbeweglichen Sachen nach Übernahme geltend zu machen; der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspätet erhobenen Mängelrüge gem. § 377 UGB.

Wir haben im Haftungsfalle unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten das Recht, selbst wenn der Mangel unwesentlich oder behebbbar ist, nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung, Wandlung, kostenlose Beseitigung des Mangels oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen, oder den Mangel auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen. Mit vollendeter Mangelbehebung beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist neu zu laufen.

Der Lieferant haftet uns wie auch Dritten uneingeschränkt für alle Schäden bzw. Folgeschäden, die durch die Lieferung mangelhafter Ware verursacht worden sind.

Diese Haftung ist unabhängig vom Verschulden des Lieferanten oder des Erkennens oder der Erkennbarkeit des Mangels bei der Lieferung. Der Lieferant ist verpflichtet, uns gegenüber Ansprüchen Dritter infolge dieser Mängel schad- und klaglos zu halten.

Der Lieferant bestätigt, dass er eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 10 Millionen pro Vorfall abgeschlossen hat. Die Versicherung muss von einer Versicherungsgesellschaft stammen, mit einem BBB-/Baa3 oder besser Rating (nach Standard & Poors, Moody's or Fitch). Auf Anforderung übermittelt der Lieferant uns eine Kopie des Versicherungsscheines.

11. Fertigungsunterlagen

Von uns beigestellte Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe bleiben unser Eigentum, dies inkludiert auch das geistige Eigentum, über das ausschließlich wir frei verfügen können und das als solches zu kennzeichnen ist. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und an der Ausführung der Aufträge unbeteiligten oder betriebs- fremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Sie sind uns nach Auslieferung des Auftrags kostenlos und unverzüglich zu retournieren.

Für uns gefertigte Entwürfe oder sonstige Leistungen des Lieferanten - gleich welcher Art - gehen mit allen Rechten, insbesondere mit allen Verwertungsrechten in unser Eigentum über. Sollten Leistungen des Lieferanten immaterialgüterrechtlich geschützt sein, haben wir an den für uns gefertigten Entwürfen oder anderen Leistungen des Lieferanten die unwiderruflichen, ausschließlichen, zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkten (weltweiten) Werknutzungsrechte. Wir sind auch berechtigt, diese Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, Sublicenzen zu erteilen bzw. Werknutzungsrechte und/oder Werknutzungsbewilligungen einzuräumen sowie diese Rechte selbst oder durch Dritte auszuüben.

Wir sind berechtigt, die erbrachten Leistungen ganz oder teilweise oder in Verbindung mit anderen Leistungen des Lieferanten, von uns oder Dritten zur Registrierung als Marke, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Patent oder sonstiges derzeit oder zukünftig zur Verfügung stehendes gewerbliches Schutzrecht in Österreich, im Ausland oder international, insbesondere auch für den Bereich der EU, anzumelden. Der Lieferant verzichtet, soweit in der jeweiligen Rechtsordnung zulässig, auf eine Nennung im

Zusammenhang mit der Registrierung, insbesondere als Urheber, Schöpfer, Entwerfer oder Erfinder, und wird alle Erklärungen abgeben, die im Zuge von Registrierungsverfahren erforderlich sind. Diese Rechtseinräumung ist durch das Entgelt für den Einkauf der Ware bzw. die Inanspruchnahme der Dienstleistung bereits vollständig abgegolten

12. Werkzeuge

Die in unserem Auftrag erstellten und von uns bezahlten Werkzeuge und Vorrichtungen sind unser uneingeschränktes Eigentum, über das wir inklusive allfälliger Ersatzteile, Konstruktionszeichnungen, Dokumentationen, Wartungsunterlagen, Bedienungsanleitungen, Rechten, etc. jederzeit ohne weitere Kosten verfügen können.

13. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen im Zusammenhang mit seinem Vertragsverhältnis zu uns, ebenso über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses, auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung geheim zu halten. Insbesondere ist jegliche Art von Werbung unter Bezugnahme auf die gelieferten Produkte bzw. die Vertragsbeziehung zu uns unzulässig.

Der Name des Herstellers oder sein Firmenzeichen dürfen auf Waren, die nach unseren Spezifikationen hergestellt sind, nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung aufscheinen. Eine solche Einwilligung gilt nur für den besonderen Fall, für den sie erteilt wurde.

14. Patente, Musterschutz, Urheberrechte, Markenrechte

Der Lieferant hat uns bei etwa aus der Lieferung und/oder Leistung entstehenden patent-, musterschutz-, urheber- oder markenrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und uns den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sachen und/oder erbrachten Leistungen sowie deren Freiheit von allfälligen Rechten Dritter zu gewährleisten.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die in der Bestellung vorgeschriebene Empfangsstelle. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen rechtsungültig sein, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht berührt.

17. Gerichtsstand, Rechtswahl

Wenn sich der Sitz des Lieferanten in einem EU-Mitgliedsstaat, Island, Norwegen oder der Schweiz befindet, ist der exklusive Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht für Wien-Innere Stadt, Österreich. Wenn sich der Sitz des Lieferanten in einem anderen Staat befindet, werden alle aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten sich ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Ort des Schiedsverfahrens ist Wien. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss des internationalen Kaufrechtes.